

(4) Die Mittel des Leistungsfonds des Betriebes sind auf das Folgejahr übertragbar.

(5) Die Betriebe haben für den Leistungsfonds bei der zuständigen Bankfiliale das Konto „Leistungsfonds“ zu führen.

§14

Kontrolle

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Verwendung des Leistungsfonds in den Betrieben zu gewährleisten.

(2) Der Hauptbuchhalter des Betriebes hat entsprechend der Hauptbuchhalterverordnung vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18

S. 156) und in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kontrollorganen regelmäßig die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ausüben.

(3) Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die Verantwortlichen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verantwortung zu ziehen.

V.

Schlußbestimmungen

§15

Minister, denen die im Abschn. III genannten Betriebe unterstehen, können in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gesonderte Festlegungen für die Bildung des Leistungsfonds auf der Grundlage des Abschn. II treffen.

§16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung des Jahresplanes 1983 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416);
- die Anordnung Nr. 2 vom 19. Juli 1978 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 22 S. 249);
- die Anordnung Nr. 3 vom 26. Februar 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 9 S. 188).

(3) Die Anlage zur Anordnung vom 28. Januar 1982 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 5 S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschn. I Ziff. 4 wird Buchst. c gestrichen.
2. Die Worte „oder des Kontos 417“ werden gestrichen im
 - Abschn. III Ziff. 1.3. zweiter Stabstrich, Ziff. 4.1. Buchst. c, Ziff. 4.2. vierter Stabstrich, Ziff. 7., Ziff. 7.2.;
 - Abschn. VII Ziff. 4. Buchst. d.
3. Im Abschn. III Ziff. 7.1. wird der zweite Satz gestrichen.

(4) Zum 31. Dezember 1982 vorhandene Mittel des Kontos 417 sind per 1. Januar 1983 auf den Leistungsfonds zu übertragen.

Berlin, den 11. Juni 1982

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Schürer

**Der Minister
der Finanzen**

Höfner

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Ermittlung der Zuführungen aus der Steigerung der Arbeitsproduktivität gemäß § 4 Abs. 1

Bei Entwicklung der Arbeitsproduktivität gegenüber dem Vorjahr* in Prozent von	Zuführungen für jedes Prozent der Überbietung der staatlichen Aufgabe bzw. Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe „Arbeitsproduktivität“ **
mehr als 10 %	0,8 %
mehr als 5 bis 10 %	0,4 %
bis 5 %	0,2 %

des geplanten Lohnfonds des Produktionspersonals

* Als erreichter Stand des Vorjahres gilt bei Planausarbeitung das voraussichtliche Ist für die Berechnung der endgültigen Zuführung das tatsächlich erreichte Ist.

** Grundlage: Staatliche Aufgabe bzw. staatliche Planaufgabe Arbeitsproduktivität, die den Betrieben entsprechend der Anordnung über die Ordnung der Planung vorgegeben wird.

2. Berechnungsbasis der Zuführungen aus der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse gemäß § 5 Abs. 1

Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ + Zusatzgewinne für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse

- /. Preisabschläge für Erzeugnisse,
 - die technisch veraltet und exportunrentabel sind,
 - deren Masse-Leistungs-Verhältnis ungünstig ist,
 - mit deren Einsatz ein überhöhter Energieverbrauch verbunden ist

= Berechnungsbasis

3. Erfüllung der Kennziffern zur Qualität der Erzeugnisse gemäß § 5 Abs. 2

Die im § 5 Abs. 2 genannten Kennziffern gelten auch als erfüllt, wenn gegenüber dem Plan im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Erhöhungen des Anteils einer Qualitätsstufe zu Lasten einer niedrigeren geplanten Qualitätsstufe erreicht werden und die Leiter der übergeordneten Organe in Abstimmung mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dazu entsprechende Festlegungen getroffen haben.

4. Ermittlung der planmäßig dem Investitionsfonds zuzuführenden Mittel gemäß § 11 Abs. 1

Anfangsbestand des Leistungsfonds des dem Planjahr vorausgehenden Jahres

- /. dem Investitionsfonds planmäßig zugeführte Mittel für Rationalisierung des dem Planjahr vorausgehenden Jahres

- 4- planmäßige Zuführung zum Leistungsfonds des dem Planjahr vorausgehenden Jahres

= zur Verfügung stehende Mittel des Leistungsfonds — Basis zur Berechnung der für Rationalisierungsinvestitionen entsprechend dem festgelegten Prozentsatz mindestens einzusetzenden Mittel

Dritte Durchführungsbestimmung¹

zum Kulturgutschutzgesetz

— **Ausfuhr von Kulturgut** —

vom 3. Mai 1982

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchführung des § 10 des Gesetzes folgendes bestimmt:

¹ 2. DB vom 2. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 144)